

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 17/11 B

L 1 SO 13/07 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 16 SO 97/05 (SG Speyer)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern,
Willy-Brandt-Platz 1, 67657 Kaiserslautern,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. April 2011 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **C o s e r i u**
und **O t h m e r**
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Ver-
säumung der Frist zur Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 28. Mai 2010
- L 1 SO 13/07 - wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem be-
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Mit Beschluss vom 10.2.2011 - B 8 SO 18/10 BH - hat der erkennende Senat der Klägerin für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 28.5.2010 - L 1 SO 13/07 - Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwältin H , P , beigeordnet. Der Beschluss ist dem bevollmächtigten Vater der Klägerin am 23.2.2011 mit Postzustellungsurkunde zugestellt worden. Die beigeordnete Prozessbevollmächtigte der Klägerin, der der Beschluss ausweislich des zurückgesandten Empfangsbekenntnisses am 17.2.2011 zugestellt worden ist, hat am 4.3.2011 eine auf sie lautende Prozessvollmacht vorgelegt und mit einem am 28.3.2011 eingegangenen Schreiben vom selben Tage "Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betreffend die Einlegungs- und Begründungsfrist der Nichtzulassungsbeschwerde" sowie "Zulassung der Revision" beantragt.
- 2 Der Antrag der Klägerin auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 67 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist abzulehnen. Die einmonatige Frist, innerhalb derer Wiedereinsetzung zu beantragen (§ 67 Abs 2 Satz 1 SGG) und die versäumte Rechtshandlung nachzuholen (§ 67 Abs 2 Satz 3 SGG) war, ist versäumt; sie begann mit der Zustellung des Bewilligungsbeschlusses an den bevollmächtigten Vater der Klägerin (BSG SozR 1500 § 64 Nr 1) am 23.2.2011 zu laufen. Die Frist endete am 23.3.2011.
- 3 Auch die gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist nicht innerhalb der Wiedereinsetzungsfrist eingelegt worden und war nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

